



Pet 4-19-07-43-008028

37217 Witzenhausen

Unlauterer Wettbewerb

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Aktionsware bis Ladenschluss des folgenden Tages verfügbar sein muss und andernfalls als Strafe der Kaufpreis, mindestens jedoch 20 Euro, an den erfolglosen Kunden ausbezahlt ist.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass „der unmäßigen Werbung“, die ein Angebot darstelle, Einhalt geboten werden müsse. Wer etwas anbiete, müsse auch liefern können. Sofern das nicht möglich sei, müssten spürbare Strafen zum Vorteil der Kunden stattfinden. Es müsse verhindert werden, dass ein Schnäppchen fünf Minuten nach Ladenöffnung nicht mehr verfügbar sei. Zudem müssten Wochenprospekte für drei Tage bindend sein. Sofern ein offensichtliches Lockvogelangebot in Aussicht gestellt werde, müsse die Verpflichtung erfüllt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 51 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Ein wirksamer Vertrag kommt durch die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme. Von einem bindenden Angebot zu unterscheiden sind bloße Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots. Dadurch soll eine Partei, beispielsweise ein potentieller Kunde, dazu angeregt werden, ein Angebot abzugeben. Solche Aufforderungen zur Angebotsabgabe liegen regelmäßig vor, wenn etwa Waren in Schaufenstern, Katalogen oder auch Zeitungsinseraten offeriert werden. Werbung stellt demnach – entgegen der Darstellung in der Petition – grundsätzlich kein bindendes Angebot im Sinne des § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Ungeachtet dessen handelt es sich nach Nummer 5 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) um eine unzulässige geschäftliche Handlung, wenn ein Unternehmer Waren zu einem bestimmten Preis anbietet und nicht darüber aufklärt, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass er die Nachfrage nicht befriedigen können wird. Unterlässt der Unternehmer einen solchen Hinweis und war die Ware weniger als zwei Tage zu dem beworbenen Preis verfügbar, muss er nachweisen, dass die ihm bevorratete Menge angemessen war. Diese Aufklärungspflicht über eine geringe Bevorratung reicht nach Ansicht des Ausschusses zum Schutz des Verbrauchers aus.

Ist eine geschäftliche Handlung im dargestellten Sinne unzulässig, können die in § 8 Absatz 3 UWG genannten Stellen – darunter die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. (Wettbewerbszentrale) oder die Verbraucherzentralen – außergerichtlich über eine Abmahnung oder gerichtlich einen Anspruch auf Unterlassung geltend machen.

Im Rahmen der Verhandlungen auf europäischer Ebene über die Ergänzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) wird derzeit diskutiert, ob auch Verbrauchern im Falle eines Verstoßes gegen die Handlungsgebote der Richtlinie, die im UWG umgesetzt wurden, eigene Ansprüche zustehen sollen, zum Beispiel auf Schadensersatz. Hierzu ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen und bleibt daher noch abzuwarten. Der Petitionsausschuss weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass etwaiger Schadensersatz stets nur den Ausgleich eines tatsächlich erlittenen Schadens umfassen kann.



Im Übrigen gilt, dass der Verbraucher durch einen Hinweis „solange der Vorrat reicht“ erfährt, dass das Angebot nicht unbegrenzt verfügbar ist und sich seine Chancen durch einen raschen Kaufentschluss erhöhen. Gleichzeitig weiß er, dass er die Aktionsware möglicherweise nicht mehr erhalten wird, wenn er sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Kauf entschließt. Der Zeitraum, innerhalb dessen ein Unternehmer beworbene Ware mindestens vorhalten muss, lässt sich dagegen nicht generell festlegen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.